

Satzung des Tauchvereins "Diverholics e.V."

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Verbandszugehörigkeit**
- § 3 Vereinszweck**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Geschäftsjahr**
- § 6 Einnahmen - Ausgaben**
- § 7 Aufwendungsersatz**

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 8 Mitgliedschaft**
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 10 Aufnahmefolgen**
- § 11 Beiträge und Aufnahmegebühr**
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 13 Ausbildung und Tauchtauglichkeit**

C. Organe des Vereins

- § 14 Vereinsorgane**
- § 15 Vorstand**
- § 16 Vereinsausschuss**
- § 17 Mitgliederversammlung**
- § 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 20 Wahlen**
- § 21 Kassenprüfer**
- § 22 Ordnungen**
- § 23 Abteilungen**

D. Schlussbestimmungen

- § 24 Haftungsausschluss / Haftpflicht**
- § 25 Unfälle**
- § 26 Veröffentlichungen**
- § 27 Auflösung des Vereins**
- § 28 Inkrafttreten der Satzung**

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Diverholics e.V.". Er hat seinen Sitz in Erolzheim und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Verband Europäischer Sporttaucher und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Tauchsports sowie der Natur- und Gewässerschutz. Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung ein.
- b) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitsports
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Förderung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Gemeinsame Tauchgänge, Ausfahrten
 - Training, Ausbildung, Weiterbildung
 - Versammlungen und Vorträge

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Verband Europäischer Sporttaucher und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Einnahmen - Ausgaben

- a) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 7 Aufwändungsersatz

- a) Die Ausführung des jeweiligen Amtes und Arbeiten erfolgt ehrenamtlich.
- b) Die Vertreter des Vereins verzichten ausdrücklich auf eine Aufwandsentschädigung.
- c) Sollte ein Mitglied eine Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit fordern, muss dies vor Aufnahme dieser Tätigkeit vom Vereinsausschuss genehmigt werden.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 8 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
 - ◆ Mitglied
 - ◆ Partner- und Familienmitgliedschaft
- jugendlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

b) ordentliches Mitglied

i. kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Mitgliedschaft

2. Partner- und Familienmitgliedschaft

a. Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Anschrift lt. Ausweis, eines ordentlichen Mitglieds.

b. Im gleichen Haushalt lebende Kinder und Jugendliche mit gemeinsamer Anschrift lt. Ausweis ohne eigenes Einkommen, eines ordentlichen Mitglieds.

c) jugendliches Mitglied

i. sind Personen unter 18 Jahren.

ii. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vormunds notwendig.

iii. Dies gilt nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ab dann werden die Mitglieder automatisch als ordentliches Mitglied geführt.

iv. auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose, die älter als 18 Jahre sind, ebenfalls als jugendliches Mitglied und somit ermäßigten Beitrag geführt werden. Dies gilt nur bis Schul- Studium- oder Ausbildungsende, ab dann werden die Mitglieder automatisch als ordentliches Mitglied geführt. Bei Arbeitslosen endet die Ermäßigung mit Aufnahme einer

Arbeitsfähigkeit und wird anteilig nach verbleibenden Monaten auf den Jahresbeitrag erhöht.

d) passives Mitglied

- i. sind Personen die sich aktiv im Vereinsleben beteiligen möchten, allerdings selbst nicht dem Tauchsport nachgehen z.B. Partner ohne Tauchschein, ehemalige ordentliche Mitglieder die den Tauchsport nicht mehr aktiv ausführen.

e) Ehrenmitglied

- i. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- ii. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- iii. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

f) Fördermitglied

- i. Fördermitglieder sind Mitglieder, für die keine Beiträge jeglicher Art an die Verbände abgeführt werden, somit keinen Versicherungsschutz genießen und keine Nutzungsrechte im Verein haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen.
- b) Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vorgesetzten notwendig.
- c) Die für eine Ermäßigung notwendigen Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen. Bei einer verspäteten Abgabe findet keine rückwirkende Erstattung statt.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand ist das Recht eingeräumt zur Entscheidungsfindung den Vereinsausschuss einzuberufen.
- e) Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10 Aufnahmefolgen

- a) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- b) Eine Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der beschlossenen Beiträge und Gebühren wirksam.
- c) Die Aufnahme erfolgt zunächst für 3 Monate auf Probe und kann während dieses Zeitraums von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Wobei jedoch der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet wird. Die Aufnahmegebühr wird zurückerstattet.
- d) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 11 Beiträge und Aufnahmegebühr

Wird über Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der in schriftlicher Form dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - i. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.
 - ii. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
 - iii. seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand ist das Recht eingeräumt zur Entscheidungsfindung den Vereinsausschuss einzuberufen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des

Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- e) Mit dem rechtmäßigen Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Er haftet jedoch dem Verein für alle von ihm nicht erfüllten Verpflichtungen.
- f) Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren unterbleibt. Alle vereinseigenen Gegenstände sind dem Verein ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- g) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- h) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 13 Ausbildung und Tauchtauglichkeit

- a) Jedes Mitglied, das am aktiven Tauchen innerhalb des Vereins teilnimmt, muss eine gültige Tauchausbildung, egal welchen Verbandes, abgeschlossen haben. Dazu zählt auch, dass nur innerhalb der erlangten Brevetierung des jeweiligen Ausbildungsverbandes agiert werden darf. Die Regeln, Auflagen, sowie Beschränkungen des jeweiligen Ausbildungsstandes müssen akzeptiert und eingehalten werden.
- b) Einzige Ausnahme bildet die Mitgliedschaft im Verein zum Zwecke der Aus- und Fortbildung zum Erreichen des Tauchscheins, oder höherer Brevetierung innerhalb des Vereins.
- c) Allen aktiven Tauchern wird zur Pflicht gemacht, sich im Rahmen der für ihn geltenden Fristen auf Tauchtauglichkeit untersuchen zu lassen. Eine Bestätigung des Arztes ist dem Verein unaufgefordert als Kopie zu hinterlegen.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden.
- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen vertreten ihn die zwei weiteren Vorsitzenden gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Vereinsintern gilt, dass die übrigen Vorsitzenden von ihrer Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Der Vorstand darf Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Er hat die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung zu vollziehen, deren Einberufung und Leitung ihm obliegt. Seine Aufgaben hat er mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen.

- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- f) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- g) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Vorsitzenden, oder der Versammlungsleiter lassen anderes zu. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung sowie Vereinsausschussversammlung je eine Stimme.

§ 16 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Leiter der Tauchausbildung
- Trainingsleiter
- Jugendwart
- Gerätewart
- Anlagenwart
- Vertrauensperson
- Datenschutzbeauftragter
- Webmaster

wobei auch mehrere Funktionen durch eine Person wahrgenommen werden können.

- a) Der Vereinsausschuss muss aus mindestens vier Personen bestehen, die nicht in der Vorstandschaft vertreten sind.
- b) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §6 und §7 dieser Satzung zu.
- c) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- d) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies beantragen.
- e) Die Vereinsausschusssitzung ist nicht öffentlich, es sei denn, der Vereinsausschuss, oder der Versammlungsleiter lassen anderes zu. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- f) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- g) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und von Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
- h) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- i) Der Vereinsausschuss entscheidet in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen durch Mehrheitsbeschluss.
- j) Der Schatzmeister ist bis zu einem Betrag von 1000.- Euro allein zeichnungsberechtigt.

§ 17 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (postalisch oder per Email) durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- und Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- f) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - i. Bericht des Vorstandes
 - ii. Bericht des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr und Vorlage des Jahresabschlusses.
 - iii. Bericht des Prüfungsausschusses.
 - iv. Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - v. Entlastung des Vorstandes.
 - vi. Entlastung des Vereinsausschusses.
 - vii. Beschlussfassung über termingerecht eingebrachte schriftlich vorliegende Anträge der Mitglieder
 - viii. Sonstiges

Bei Wahlen:

- i. Bestellung des Wahlausschusses
 - ii. Wahlen des Vorstandes
 - iii. Wahlen des Vereinsausschusses
 - iv. Wahlen des Prüfungsausschusses
- g) Die wahlberechtigten Mitglieder beschließen über
- i. Die Wahl des Vorstandes
 - ii. Die Wahl des Vereinsausschusses
 - iii. Die Wahl der Prüfungskommission

- iv. Die Beitrags- und Gebührenordnung
 - v. Die Entlastung des Vorstandes
 - vi. Die Entlastung des Vereinsausschusses
 - vii. Satzungsänderungen
 - viii. alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von Sitzungsleiter, sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
- i) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung, oder der Versammlungsleiter lassen anderes zu. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- j) Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die wahlberechtigten Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, beschlussfähig.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung, oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 20 Wahlen

- a) Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiver Sporttaucher ist. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Fördermitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- c) Vorstandmitglieder sind einzeln zu wählen.
- d) Mitglieder des Ausschusses und der Prüfungsausschuss werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- e) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang bis zur Entscheidung wiederholt.
- f) Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

§ 21 Kassenprüfer

- a) Die wahlberechtigten Mitglieder bestimmen jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- b) Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Prüfungsausschusses. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- c) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Ordnungen

- a) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- b) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- c) Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 23 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Haftungsausschluss

- a) Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern b.z.w. Gastes gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.
- b) Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Benutzung der Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.
- c) Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 25 Unfälle

- a) Bei Unfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche der zuständigen Versicherung gemeldet werden müssen.
- b) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch die Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
- c) Allen aktiven Tauchern wird empfohlen eine separate Tauchversicherung abzuschließen.

§ 26 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art, die im Namen des Vereins gemacht werden sollen, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen und durch diesen genehmigt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- b) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- c) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, nach der Abwicklung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist einem durch die Liquidationsversammlung zu bestimmenden Tauchsportverein oder für den Fall deren Ablehnung an eine gemeinnützigen Einrichtung mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 und §4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 25.10.2014 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist

Memmingen, 25.10.2014

Freundorfer Markus

Huhnstock Daniela

(1. Vorsitzender)

(Schriftführerin)